

## Übersicht stationärer und stationär naher Hilfen nach dem SGB VIII

SGB VIII	Bezeichnung der Hilfe	Form	Zielgruppe / Zweck	Typische Einrichtung	Gesetzliche Voraussetzungen	Pädagogische Voraussetzungen (Indikation)
§ 19	Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder	Stationär	Junge Eltern, die Unterstützung bei Pflege, Erziehung und eigenständiger Lebensführung brauchen	Mutter-/Vater-Kind-Haus, pädagogisch betreute Elternapartments	Erziehungsbedarf des Kindes, fehlende Selbstständigkeit oder Überforderung der Eltern; Antrag über §§ 27, 19	Sinnvoll bei Erziehungskompetenzdefiziten, Überforderung, jungen oder alleinerziehenden Eltern ohne familiäres Netz
(§ 27 i. V. m.) § 34	Heimerziehung / sonstige betreute Wohnform	Stationär	Kinder und Jugendliche, die nicht in der Herkunftsfamilie leben können	Kinder- und Jugendheime, Wohngruppen, Außenwohngruppen, Verselbständigungsgruppen	Erheblicher erzieherischer Bedarf nach § 27; Hilfen zur Erziehung notwendig	Sinnvoll bei dauerhaftem oder längerem Erziehungsversagen, massiven Beziehungsstörungen, Kind braucht Struktur, Stabilität, neue Bezugsrahmen
(§ 27 i. V. m.) § 35	Intensive (sozial-) pädagogische Einzelbetreuung / Maßnahme (ISE / IPM)	Stationär oder teilstationär	Jugendliche mit gravierenden Verhaltensauffälligkeiten oder Desintegration	Einzelbetreuung, projektorientiertes Wohnen, Kleinprojekte	Erzieherischer Bedarf, besondere soziale Schwierigkeiten, individuelle Betreuung nötig	Sinnvoll bei massiven sozialen Auffälligkeiten vor allem <b>Delinquenz</b> , Notwendigkeit intensiver Beziehung und individueller, enger Begleitung
(§ 27 i. V. m.) § 35a	Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit (drohender) seelischer Behinderung	Ambulant, teilstationär oder stationär	Kinder/Jugendliche mit (drohender) seelischer Behinderung	Therapeutische/Intensiv-Wohngruppe, heilpädagogische Heime, Kliniknahe Settings	Ärztlich/psychologisch festgestellte (drohende) seelische Behinderung; Teilhabebeeinträchtigung	Sinnvoll bei psychischen Erkrankungen (z. B. Depression, Angst, Autismus, Traumatisierung) <b>mit Teilhabebeeinträchtigung</b>
§ 41	Hilfe für junge Volljährige	Stationär oder ambulant	Junge Erwachsene (18 - 21 Jahren, in Ausnahmefällen länger), die weiterhin Unterstützung beim Übergang in Selbstständigkeit benötigen	Betreutes (Einzel-) Wohnen, Verselbständigungsgruppe, Nachbetreuung	Junge Volljährige nach § 41 Abs. 1; Weiterbestehen der individuellen Hilfebedürftigkeit	Sinnvoll, wenn Ablösung noch nicht gelingt, z. B. in Ausbildung, Studium, psychischer Instabilität, fehlender Wohnsicherung, bei <b>Gefahr für die Persönlichkeitsentwicklung</b>

SGB VIII	Bezeichnung der Hilfe	Form	Zielgruppe / Zweck	Typische Einrichtung	Gesetzliche Voraussetzungen	Pädagogische Voraussetzungen (Indikation)
§ 13 Abs. 1-3	Jugendsozialarbeit / Jugendwohnen	Ambulant, teilstationär oder stationär  <i>(gehört nicht zu den originären Hilfen zur Erziehung, sondern hat einen ergänzenden Charakter)</i>	Sozial benachteiligte oder individuell beeinträchtigte Jugendliche; Schwerpunkt Arbeit & Integration	Jugendwohnen, Übergangswohnen, sozialpädagogisch begleitete Projekte	§ 13 Abs. 1 - 3: Benachteiligung oder individuelle Beeinträchtigung, Ziel soziale & berufliche Integration	Sinnvoll bei Jugendlichen ohne familiäre Anbindung, Schul- oder Ausbildungsabbrüchen, Wohnungslosigkeit, geringer sozialer Stabilität
§ 42	Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen	Stationär (i.d.R. Kurzzeitmaßnahme)	Kinder und Jugendliche in akuter Krise oder Gefährdung	Inobhutnahmestelle, Bereitschaftsgruppe, Notaufnahmeheim	§ 42 Abs. 1: Eigeninitiative, Kindeswohlgefährdung, unbegleitete Minderjährige; Jugendamt entscheidet	Sinnvoll bei akuter Gefahr, Eskalation, Krisensituationen, Schutzbedarf oder Klärung des weiteren Hilfebedarfs
§ 42a	Vorläufige Inobhutnahme unbegleiteter ausländischer Minderjähriger	Stationär (i.d.R. Kurzzeitmaßnahme)	Unbegleitete Minderjährige bis Zuständigkeitsklärung	Clearingstelle, Erstaufnahme, UmA-Einrichtung	§ 42a: UMA ohne Sorgeberechtigte in Deutschland	Sinnvoll bei Einreise ohne Begleitung, notwendiger Schutz und Klärung von Herkunft, Alter, Bedarf
§ 33	Vollzeitpflege	Im nicht-institutionellen Stationären familiären Rahmen	Kinder und Jugendliche, die längerfristig in einer Familie leben sollen	Pflegefamilie, Erziehungsstelle, Bereitschaftspflege	Erzieherischer Bedarf, aber keine institutionelle Unterbringung erforderlich	Sinnvoll, wenn familiäres Setting förderlicher ist als Heim; bei jüngeren Kindern oder stabilisierbarer Bindungsfähigkeit
(§ 27 i. V. m.) § 34 / 35a SGB VIII, ggf. in V. m. § 1631b BGB	Fakultativ geschlossene Einrichtung / geschlossene oder teilgeschlossene Wohngruppe	Stationär ( <b>Spezialform der Heimerziehung</b> )	Kinder und Jugendliche mit massivem Selbst- oder Fremdgefährdungspotenzial, die zeitweise Schutz und Struktur in einem gesicherten Rahmen benötigen	Einrichtungen mit genehmigter geschlossener oder teilgeschlossener Gruppe (z. B. Evangelisches Axenfeldhaus Köln, Martin-Luther-Haus Köln)	Hilfen zur Erziehung nach § 27 i. V. m. § 34 SGB VIII, ggf. in Verbindung mit § 1631b BGB (gerichtliche Genehmigung erforderlich, wenn eine Freiheitsentziehung vorliegt)	Sinnvoll bei akuter Eigen- oder Fremdgefährdung, Flucht- oder Suizidgefahr, Impuls- oder Gewaltproblemen; Ziel ist Stabilisierung, Schutz, Aufbau von Selbststeuerung, Übergang in offene Form

## Typische Anschluss- und Übergangsmaßnahmen nach stationären Hilfen

Maßnahme / Angebot	Rechtsgrundlage	Ziel / Zweck	Pädagogische Indikation
Verselbständigungsgruppe / Betreutes Einzelwohnen	§ 41	Förderung der Selbstständigkeit, Alltagsbewältigung	Sinnvoll bei jungen Menschen mit Entwicklungspotenzial, aber weiterhin pädagogischem Bedarf
Ambulante Nachbetreuung	§ 41 oder § 27 ff.	Stabilisierung, Rückfallprophylaxe, Übergang in Alltag	Sinnvoll bei Übergang aus stationärer Hilfe in selbstständiges Leben
Jugendwohnen / Jugendsozialarbeit	§ 13 Abs. 3	Soziale & berufliche Integration, <b>Wohnen während Ausbildung</b>	Sinnvoll bei Ausbildungsbeginn, beruflicher Orientierung, Wohnungsmangel
Sozialpädagogisch betreutes Wohnen mit therapeutischem Bezug	§ 35a i. V. m. § 41	Weiterführung therapeutischer Unterstützung	Sinnvoll bei seelisch behinderten jungen Volljährigen mit noch hohem Betreuungsbedarf
Erziehungsbeistand / Familienhilfe (Nachsorge)	§§ 30, 31	Reintegration in Familie, Stabilisierung	Sinnvoll bei Rückführung, Begleitung der Eltern-Kind-Beziehung
Wohnungsnahen Hilfen / Übergangswohnungen	§ 13 oder § 41	Strukturierte Loslösung vom Heim, Alltagserprobung	Sinnvoll bei Reife, aber noch unsicherer Selbstorganisation

## Weitere konzeptionelle Ausprägungen (pädagogische Praxisformen im Rahmen bestehender Hilfen, bisher formaljuristisch)

Therapeutisch- oder ressourcenorientierte Übergangsgruppe / Intensivpädagogische Wohngruppe  (Kleinere Wohneinheiten mit therapeutischer oder heilpädagogischer Anbindung (z. B. Außenwohngruppe mit Psycholog*in im Team))	§§ 27 i. V. m. 34 bzw. 35a SGB VIII	Kombination aus pädagogischer und psychotherapeutischer Förderung, Unterstützung beim Übergang aus einer geschützten stationären Struktur in (teil-) autonome Lebensformen, Fokus auf Stabilisierung, Trauma- oder Bindungsverarbeitung, soziale Integration	Jugendliche mit psychischen Belastungen, Traumafolgestörungen oder Persönlichkeitsentwicklungsrisiken, Bedarf an engmaschiger Begleitung, aber mit Perspektive auf Verselbstständigung, sinnvoll bei drohendem Abbruch stationärer Hilfe oder nach erfolgreicher Krisenintervention
„Step-down“-Maßnahmen / Übergangmanagement	§ 41 SGB VIII oder in Kombination mit § 35a	Strukturierte Reduktion der Betreuungsintensität zur Vorbereitung auf das selbstständige Leben.	Jugendlichen, die aus einer vollstationären Hilfe schrittweise in ein betreutes Einzelwohnen oder eine ambulante Nachbetreuung übergehen. Beispiel: Wochenendselbstständigkeit, modulare Begleitung (z. B. nur Wohn- oder Finanzcoaching).